

- c) Reifen u. Schläuche für Autos,  
Equipagen u. Fahrräder per kg 2,00 Lit
- 2. Hartgummi
  - a) unbearbeit. Blätter, Täfelchen,  
Stäbchen, Rohre u. dergl. p. kg 1,00 Lit
  - b) Fabrikate außer den besond. be-  
nannten, wenn auch mit ande-  
rem Material . . . per kg 2,00 Lit
- 3. Schuhwerk aus Kautschuk u. Gut-  
tapercha mit Geweben, Leder,  
Schnallen od. ohne dieselb. p. kg 2,00 Lit

1. Anmerkung: Für elastische Gewebe, Schnüre und Bänder, die mit Gummifäden gewebt sind oder mit Gummi zusammengeklebt, außer den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen benannten, wird der Zoll wie für Material oder Gewebe dieser Sorte erhoben.

2. Anmerkung: Kleidungsstücke aus Geweben, genäht oder zusammengeklebt, die von einer oder beiden Seiten mit Gummi bezogen sind, oder aus Geweben, die aus zwei Schichten zusammengeklebt sind, sowie fertige Hosen-träger, Strumpfbänder und dergl. Fabrikate aus elastischen Bändern werden gemäß § 209 dieses Gesetzes verzollt.

VI. Gruppe

Chemische Produkte und deren Rohstoffe

§ 89

Staßfurter Salz (Abraun - Salz),  
Chlorokalium, schwefelsaures Kali,  
wenn auch gemahlen, jedoch un-  
gereinigt . . . . . zollfrei

§ 90

Natürliche Salze jeder Art, nicht bes.  
benannt, ungerrein.; Solen (Kreuz-  
nach und dergl.), darunter auch  
Heringslake; mineral. Schlamme  
per kg 0,05 Lit

Infern. Spedition  
Verzollung  
Schiffahrt

**Otto Grossmann G.m.b.H.**  
Memel ~ Pogegen ~ Tilsit

Inkassi  
Lagerung  
Möbel-Transport